

Antrag auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung



GEMEINDEWERKE
ISMANING

Mayerbacherstr. 42
85737 Ismaning

Öffnungszeiten
Mo – Fr 08:00 - 12:00
Mo 14:00 – 18:00

Tel. 089 / 96 05 76 - 0

- Neuerstellung Grundstücksanschluss
- Neuerstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse
- Änderung bestehender Grundstücksanschlüsse
- Anschluss an bestehenden Grundstücksanschluss
- Stilllegung Grundstücksanschluss

1. Anschrift des an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließenden Grundstückes:

Straße..... Flur-Nr.

2. Antragsteller (Name und Anschrift)

Grundstückseigentümer (Name und Anschrift)

wie Antragsteller

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Telefon

Telefon.....

E-Mail

E-Mail.....

.....

.....

3. Voraussichtlicher Ausführungstermin für den Grundstücksanschluß:

Der genaue Ausführungstermin muss **mindestens 4 Wochen** vorher mit dem Kanalbetrieb der Gemeindegewerke Ismaning, Tel. 089 - 96 05 73 80, abgestimmt werden. Je nach Anzahl anstehender Maßnahmen, Witterungsverhältnissen, erschwerter geologischer Randbedingungen oder sonstiger Erschwernisse kann es auch zu längeren Wartezeiten kommen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

4. Beilagen zum Antrag

..... Stück Entwässerungseingabepläne in 3 – facher Ausfertigung

..... Stück Entwässerungstekturpläne in 3 – facher Ausfertigung

Fettabscheiderberechnung

Leichtflüssigkeitsabscheiderberechnung

Vollmacht

Sonstiges:

5. Verpflichtung zur Kostenübernahme

Der Antragsteller hat die Kosten für die Planprüfung und –genehmigung sowie Herstellungskosten des Grundstücksanschlusses ab Grundstücksgrenze (Privatgrund) zu tragen. Wenn der Grundstücksanschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen besondere Maßnahmen erfordert, so sind die Mehrkosten vom Antragsteller bzw. Grundstückseigentümer zu tragen. Die anfallenden Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse sowie Änderung bzw. Stilllegung bestehender Grundstücksanschlüsse sind durch den Antragsteller bzw. Grundstückseigentümer auch für den im öffentlichen Bereich liegenden Teil zu übernehmen.

6. Unterschrift des Antragstellers bzw. Grundstückseigentümers

Für den Fall, dass der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, versichert der Antragsteller hiermit, dass er in Vollmacht des Grundstückseigentümers handelt. Der Antragsteller haftet für eventuell anfallende Kosten.

....., den

.....
(Unterschrift und ggf. Firmenstempel des Antragstellers und Grundstückseigentümers)

Wichtige Hinweise:

- Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. (§ 10 Abs. 1 EWS)
- Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Gemeindewerke Ismaning Ihre Zustimmung erteilt hat. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, Bau- und Wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt. (§ 10 Abs. 3 EWS)
- Der Grundstückseigentümer hat den Gemeindewerken Ismaning den Beginn des Herstellens, Änderns, des Prüfens auf Mängelfreiheit, des Ausführens von Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. (§ 11 Abs. 1 EWS)
- Alle Leitungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindewerke Ismaning verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeindewerke Ismaning freizulegen. (§ 11 Abs. 3 EWS)
- Die Herstellung, Änderung oder Erneuerung des Grundstücksanschlusses erfolgt erst, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage (einschl. Kontrollschacht) erstellt und durch die Gemeindewerke Ismaning abgenommen wurde (§ 9 Abs. 1 EWS).
- Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage, höchstens zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt, ist ein Kontrollschacht zu errichten (§ 9 Abs. 3 EWS).
- Der Einbau des Wasserzählers, für die Wasserversorgung, erfolgt erst nach Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage einschl. des Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze (DIN 1988).

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Antrag auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung

Verantwortlicher für die Datenerhebung

Gemeindewerke Ismaning
Mayerbacherstraße 42, 85737 Ismaning
Telefon +49 89 960 576 0
E-Mail: info@gwi-info.de
Webseite: www.gwi-info.de

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Secure Consult GmbH
Postfach 1215, 86522 Schrobenhausen
Telefon: +49 8252 - 9094110
E-Mail: datenschutz@ismaning.de
Website: www.secure-consult.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre in diesem Formular abgefragten Daten werden dafür erhoben, den Antrag auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung bearbeiten zu können. Insbesondere zur Plangenehmigung, für Anordnungen, Verrechnung von Beiträgen, Grundstücksanschlusskosten und Gebühren sowie zur Dokumentation. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ismaning (EWS) und Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ismaning (BGS/EWS) verarbeitet.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei den Gemeindewerken Ismaning so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung gemäß EWS und BGS/EWS erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der EWS und BGS/EWS. Die Gemeindewerke Ismaning benötigt Ihre Daten, um den Antrag auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Informationspflichten

Die Informationspflichten sind im Internet unter <https://www.gwi-info.de/datenschutzerklaerung> hinterlegt.